

Satzung zur Aufhebung des Bebauungsplan Nr. 2 „Wohnbaufläche Werkleitz“ im Ortsteil Tornitz der Einheitsgemeinde Stadt Barby

Aufgrund des § 1 (3) und (8), des § 8 sowie des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 9 AufbauhilfeG 2021 vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147) beschließt der Stadtrat der Stadt Barby die Aufhebung des Bebauungsplan Nr. 2 „Wohnbaufläche Werkleitz“ bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung.

§ 1 Aufhebung des Bebauungsplan Nr. 2 „Wohnbaufläche Werkleitz“

Der von der Gemeindevertretung Tornitz in der Sitzung vom 24.03.1994 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 2 „Wohnbaufläche Werkleitz“ bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung wird aufgehoben.

Die genaue Lage des Plangebietes ist auf dem Übersichtsplan als Anlage zu dieser Satzung einzusehen. Der Übersichtsplan ist Teil der Satzung.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 BauGB im Amtsblatt der Stadt Barby und ihrer Ortsteile in Kraft.

Barby, den

Der Bürgermeister

Reinharz

Übersichtsplan zur Aufhebung des Bebauungsplan Nr. 2 „Wohnbaufläche Werkleitz“ im Ortsteil Tornitz der Einheitsgemeinde Stadt Barby



Verfahrensvermerke

1. Der Stadtrat der Stadt Barby hat am 31.03.2022 die Aufhebung des Bebauungsplan Nr. 2 „Wohnbaufläche Werkleitz“ bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung beschlossen. Das Verfahren findet nach § 13 BauGB statt, von einer Umweltprüfung wird abgesehen. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 07.04.2022 im Amtsblatt.

Barby, den

Siegel

Bürgermeister

2. Für die Öffentlichkeit bestand in der Zeit vom 19.04.2022 bis einschließlich 20.05.2022 die Möglichkeit zur Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung.

Barby, den

Siegel

Bürgermeister

3. Der Stadtrat der Stadt Barby hat am den Entwurf der Aufhebung des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung bestimmt.

Barby, den

Siegel

Bürgermeister

4. Der Entwurf der Aufhebung hat in der Zeit vom bis gemäß §13 (2) Nr. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können, am im Amtsblatt bekannt gemacht worden.

Barby, den

Siegel

Bürgermeister

5. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 (2) BauGB mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Barby, den

Siegel

Bürgermeister

6. Der Stadtrat der Stadt Barby hat die abgegebenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Barby, den

Siegel

Bürgermeister

7. Die Aufhebung des Bebauungsplans wurde am vom Stadtrat der Stadt Barby als Satzung beschlossen. Die Begründung zur Aufhebung wurde mit Beschluss des Stadtrates vom gebilligt.

Barby, den

Siegel

Bürgermeister

8. Die Aufhebung des Bebauungsplans wird hiermit ausgefertigt.

Barby, den

Siegel

Bürgermeister

9. Die Stelle, bei der die Aufhebung des Bebauungsplans auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist am im Amtsblatt der Stadt Barby ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen (§§ 214, 215 und 216 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) und auf die Bestimmungen des § 6 (4) Gemeindeordnung Sachsen-Anhalt hingewiesen worden.

Die Satzung ist gemäß § 10 (3) S. 4 BauGB am in Kraft getreten.

Barby, den

Siegel

Bürgermeister

10. Innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten der Aufhebung des Bebauungsplans sind die Verletzung von beachtlichen Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Teilaufhebung sowie beachtliche Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Barby, den

Siegel

Bürgermeister